

## Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. August 2014  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Geschäftsnummer: 495 12 09  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Richtplan Kanton Bern Richtplan 2030: Freigabe für die öffentliche Mitwirkung

---

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens .....</b>	<b>2</b>
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	2
3.3	Organisation, Termine .....	3
<b>4</b>	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum .....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden .....</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Antrag.....</b>	<b>4</b>

#### **1 Zusammenfassung**

Der Richtplan Kanton Bern wird einer Gesamtüberprüfung unterzogen. Dabei sollen auch die neuen Anforderungen aus dem revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) erfüllt werden. Im Hinblick auf den Zeithorizont des überarbeiteten Richtplans wird das Projekt als Richtplan 2030 bezeichnet. Die Entwürfe wurden durch die zuständigen Fachstellen erarbeitet. Sie sollen nun der öffentlichen Mitwirkung unterzogen werden.

Gleichzeitig ist der Raumplanungsbericht `14 des Regierungsrats an den Grossen Rat für die Novembersession 2014 vorzubereiten und zu kommunizieren.



## 2 Rechtsgrundlagen

- BauG Art. 57, 99, 103,104
- BauV Art. 117
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung (RPV; SR 700.1)

## 3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

### 3.1 Ausgangslage

Am 13. Februar 2013 hat der Regierungsrat den Auftrag gegeben, den Richtplan der Gesamtüberprüfung zu unterziehen und die dafür benötigten finanziellen Mittel genehmigt (RRB 0185/2013). Dabei sollen die neuen Anforderungen der Bundesgesetzgebung (Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012) berücksichtigt werden.

### 3.2 Grundzüge der Vorlage

Im Prozess seiner Erarbeitung wurden zwei grundsätzliche Aufgaben parallel bearbeitet:

- **Überarbeitung der Richtplaninhalte Siedlung:** Die Richtplaninhalte zum Thema Siedlung (inklusive der Bemessung der Bauzonengrösse) wurden auf die neuen Anforderungen des RPG angepasst.
- **Erweitertes Richtplancontrolling`14:** Das Instrument und die Form des Richtplans sowie die damit verbundenen Prozesse wurden im Rahmen des Controllings zusammen mit den Inhalten überprüft. Zusätzlich wurde neu eine Richtplankarte erstellt, welche das Richtplaninformationssystem auf dem Internet ergänzt.

Die entsprechenden Entwürfe sollen nun der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung sowie der Vorprüfung durch den Bund unterzogen werden.

Von hoher politischer Bedeutung sind die Richtplaninhalte Siedlung. Sie setzen die strikten Vorgaben des revidierten RPG um. Diese neuen Richtplaninhalte bestehen 1) aus dem Raumkonzept Kanton Bern, 2) der Strategie Siedlung, 3) der Bestimmung der Grösse des Siedlungsgebiets sowie 4) neuen Regeln für die Bauzonendimensionierung. Sie sind für die Mitwirkung und die Vorprüfung durch den Bund in einem Dossier zusammengefasst und werden in einem Erläuterungsbericht erklärt. Dem Bund werden die verwendeten Grundlagen zudem in einem Technischen Bericht abgegeben.

Gestützt auf den Auftrag aus dem revidierten RPG wird mit den Richtplaninhalten Siedlung ein Paradigmenwechsel in der Raumplanung eingeleitet: Das vorgesehene Wachstum soll zu einem grossen Teil mit der Siedlungsentwicklung nach innen abgedeckt werden anstelle einer kontinuierlichen Erweiterung des Siedlungsgebiets durch Einzonungen am Siedlungsrand. Damit sollen die Zersiedelung gestoppt und das Kulturland geschont werden. Dennoch werden Einzonungen in gut begründeten Fällen an zentralen Orten weiterhin möglich sein (wie z.B. das Viererfeld in der Stadt Bern).

Der Richtplan setzt die Vorgaben der Wachstumsstrategie 2025 des Kantons Bern um: Er schafft die Voraussetzungen, damit ein Wachstum im schweizerischen Durchschnitt auch unter den neuen raumplanerischen Voraussetzungen realisiert werden kann. Dazu geht die Berechnung des 15jährigen Baulandbedarfs vom Bevölkerungsszenario «hoch» für den Kanton Bern des Bundesamts für Statistik (BFS) aus und sieht ein Wachstum der Bevölkerung bis

2028 von insgesamt 9% vor. Dies schöpft den Spielraum der Technischen Richtlinien Bauzonen aus, auf deren Grundlage der Bund den Richtplan prüft und genehmigt. Die Bestimmung des langfristig möglichen Wachstums des Siedlungsgebiets (25 Jahre bis 2038) beruht auf den Werten des durchschnittlichen schweizerischen Wachstums gemäss Szenario «mittel» des BFS und beträgt 10.5%. Es ist etwas tiefer als das Szenario «hoch» für den Kanton Bern in diesem Zeitpunkt, trägt aber der grösseren Unsicherheit der langfristigen Prognose, der Empfehlung und Priorisierung des Szenarios «mittel» durch den Bund sowie den Zielen des revidierten RPG besser Rechnung. Damit sollten die Annahmen für den Bund genehmigungsfähig sein.

Durch die Richtplaninhalte Siedlung werden die Vorgaben für die Ortsplanungen der Gemeinden verändert. Es wird – wie bei der aktuell gültigen Richtplanmassnahme A\_01 – weiterhin ein Berechnungsschema für den theoretischen Baulandbedarf Wohnen geben. Dieses geht jedoch von neuen Kriterien aus: Hauptkriterien sind differenzierte Wachstumsannahmen nach Raumtypen gemäss dem neuen Raumkonzept Kanton Bern sowie die Dichte der bestehenden Bebauung in Wohn-, Misch- und Kernzonen. Vom theoretisch errechneten Baulandbedarf sind wie bisher die unüberbauten Bauzonen abzuziehen. In Gemeinden, welche die vorgegebene Dichte nicht erreichen, wird zudem das Verdichtungspotenzial zu einem Drittel abgezogen.

Mit diesen neuen Kriterien, aber auch mit weiteren Richtplaninhalten (wie z.B. der neuen Massnahme A\_07 Siedlungsentwicklung nach Innen SEIn) wird die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert. Für die Umsetzung in den Gemeinden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des überarbeiteten Richtplans geeignete Hilfsmittel und Arbeitshilfen bereitgestellt.

Der Bund macht in den Umsetzungsinstrumenten für das revidierte RPG Vorgaben für die Richtplaninhalte Siedlung. Bei der Erarbeitung dieser Inhalte wurde darauf geachtet, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Zentral sind die Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) mit einem Berechnungsschema für die Bestimmung der maximalen Gesamtgrösse der Bauzonen im Kanton. Die Berechnung mit aktuellen Grundlagen, wie sie in den TRB verlangt wird, hat ergeben, dass der Auslastungsgrad für den Kanton Bern 102% beträgt und damit insgesamt ein kleiner Einzonungsbedarf besteht. Der Bund war bei der Erarbeitung der TRB in einer Musterberechnung «mit indikativem Charakter ohne unmittelbare Anwendbarkeit» auf einen Auslastungsgrad von 100% gekommen, was theoretisch nur Einzonungen bei gleichzeitiger kompensatorischer Auszonung von Bauzonen erlaubt hätte. Dafür wurden jedoch ältere Grundlagen verwendet.

### **3.3 Organisation, Termine**

Die Entwurfsarbeiten erfolgten durch die zuständigen Fachstellen und wurden koordiniert durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). In der Projektleitung vertreten waren neben der JGK auch die BVE und die VOL als hauptbetroffene Direktionen.

Es ist vorgesehen, dass die öffentliche Mitwirkung vom 19. September bis 19. Dezember 2014 dauert. In der gleichen Zeitspanne wird die Vorlage dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. Anschliessend wird sie überarbeitet und voraussichtlich in der zweiten Mai-Hälfte 2015 dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreitet. Damit sollte es möglich sein, dass die Bundesgenehmigung in der zweiten Jahreshälfte 2015 erfolgt.

#### **4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

Das Projekt Richtplan 2030 setzt den Schwerpunkt «Raumordnung fördern» der Richtlinien der Regierungspolitik 2011 – 2014 um und ist auch mit den geplanten Zielsetzungen der kommenden Regierungsrichtlinien 2015 – 2018 abgestimmt.

#### **5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**

Keine direkten Auswirkungen.

#### **6 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Der Richtplan 2030 wird direkte Auswirkungen auf die Gemeinden haben: Die Umsetzung wichtiger Inhalte erfolgt in den Ortsplanungen (s. auch Abschnitt 3.2). Deshalb sind die Gemeinden wichtige Ansprechpartner in der Mitwirkung.

#### **7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Die Richtplananpassungen Siedlung wurden einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen. Das Gesamtfazit lautete: «Die neuen Richtplaninhalte Siedlung haben positiven Einfluss in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Besonders ausgeprägt sind die positiven Wirkungen in der Dimension Umwelt; aber auch in den Dimensionen Wirtschaft und Gesellschaft sind positive Wirkungen zu erwarten; in der Dimension Gesellschaft werden mehrere Bereiche nicht beeinflusst. Gewisse negative Nebenwirkungen sind einzig im Bereich der Wohnkosten möglich».

#### **8 Antrag**

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beantragt, den vorliegenden RRB-Entwurf zu beschliessen.

#### Beilagen

- Richtplaninhalte Siedlung
- Erweitertes Richtplancontrolling `14: Anpassungen
- Richtplankarte (aus Kostengründen verkleinerte Version)

#### Zur Information

- Übersicht über die vorgenommenen Änderungen
- Erläuterungen zu den Richtplaninhalten Siedlung
- Erläuterungen zu Anpassungen von Massnahmen